

Gefüllt 6 mal wöchentlich.

Kostlicher Bezugspreis durch Zeicher einztl. 30 Pf. bzw.
10 Pf. Zeicher 1,70; durch die Post 1,70 einschließlich
Vertriebsgebühren, möglich 30 Pf. Post-Befreiung.
Belegnummer 10 Pf., die Sonderausgabe 10 Pf.,
Belegnummer 10 Pf.

Seite	Blatt
21	4
2.600	12.616
2.400	7.086
42.67	19.16
6.130	6.141
3.047	3.033
2.423	4.477
8.406	14.00
46.80	46.00
2.285	12.315
87.93	88.67
8.411	8.426
3.385	16.425
2.353	2.357
68.77	160.10
1.145	1.118
2.405	2.492
83.32	83.44
81.02	81.19
13.97	24.18
0.25	10.386
1.970	1.989
1.100	1.176
2.487	2.491

Verlagsort Dresden.

Abonnementpreis: die Heftliche 22 mm breite Seite 8 Pf.
für Sonderausgaben 5 Pf.

Die Abonnenten wie keine Gewalt leiden.

Sächsische Volkszeitung

Sonnabend, 25. April 1936

Im Sinne von höherer Gewalt, Verbot, einstweilige Besitzungen hat der Rechte oder Werbungsteilende seine Gewalt, falls die Zeitung in bestehendem Umfang, verplast oder nicht erscheint. — Gefüllungsrecht Dresden. — — —

Die Reichsgartenschau 1936 eröffnet

Eröffnungszaft in der Dresdner Ausstellung

Dresden, 24. April.

Heute mittag hat die Reichsgartenschau Dresden 1936 ihre Tore geöffnet. Sie ist die erste Reichsausstellung des deutschen Gartenbaus und wird gemeinsam vom Reichsnährstand und der Stadt Dresden veranstaltet. Die Ausstellung gibt auf 350 000 Quadratmeter Freigelände und 20 000 Quadratmeter Hallenfläche einen großartigen Überblick über Arbeit und Erziehungsergebnisse des deutschen Gartenbaus. Der Eröffnungszaft wurde 11.30 Uhr im großen Saal des städtischen Ausstellungspalastes vorgenommen. 15 Uhr wurde die Ausstellung für den allgemeinen Besuch freigegeben.

Der große Saal der Ausstellung war für den Eröffnungszaft herlich geschmückt. Zähnen in den Farben des Reiches und der Stadt sowie Blattgrün zierten die Wände. Die Bühne war von Pflanzengrün und lieblichen Azaleenblüten umrahmt. Eine mächtige Büste des Führers schmückte die Bühne.

Die Zahl der Gäste, die zu dem Eröffnungszaft erschienen waren, war so groß, daß der Tordienst zum kleinen Saal geöffnet und dieser Raum hinzugenommen werden mußte. Unter den Ehrengästen sah man zahlreiche Vertreter der Staatsregierung und der Partei, u. a. Finanzminister Ritter, Landeshauptmann Salzmann, Reichsbauernführer von Alten, weiter die Herren des Konsularkorps, Vertreter der Wehrmacht, mit dem Kommandierenden General des 4. Armeekorps Liss und General des Infanterie-Regiments 10 der Spinde. Weiter Vertreter aller niedersächsischen Behörden, u. a. Bürgermeister Dr. Kluge. Unter den ausländischen Ehrengästen bemerkte man den bulgarischen Generalleutnant Gantschew.

Fanfarens des Jungvolkes begrüßten kurz vor 11.30 Uhr den Reichsminister Darré. Die Dresdner Philharmonie unter der temperamentvollen Leitung Paul von Kempens gestaltete prachtvoll das Vorspiel aus Richard Wagners Meistersingern.

Dann trat

Oberbürgermeister Börner

an das Rednerpult, um die Gäste zu begrüßen. Der Oberbürgermeister übertrug die Grüße des Reichsstaathalters Mutschmann, der durch die Führerlegung in Pommern an der Teilnahme an diesem Eröffnungszaft verhindert worden ist. Oberbürgermeister Börner richtete Worte des Dankes an den Reichsnährungssminister, der von Anbeginn der Ausstellung sein besonderes Interesse entgegengebracht hat. Weiter hieß der Oberbürgermeister die Vertreter des Garten-

bauwes und alle Kreise der Einwohnerschaft willkommen, die an diesem Festakt teilnahmen. Mit Genugtuung stellte Oberbürgermeister Börner fest, daß Dresden sich in ganz besonderer Weise als Schauplatz für diese erste Reichsausstellung des deutschen Gartenbaus eigne. In Dresden und seiner Umgebung verbindet sich seit Jahrhunderten eine ideal schöne und abwechslungsreiche Landschaft mit besonders günstigen klimatischen Verhältnissen und einem eigenartig schönen Stadtbild. Seit der nationalen Erhebung sei Dresden sich seiner Tradition als Gartenstadt wieder bewußt geworden. Zeugnis dafür sei die Neugestaltung der Elbseite. Hinzu komme die Tradition Dresdens als Ausstellungsort. Bereits vor mehr als hundert Jahren, 1829, habe Dresden die erste öffentliche Gartenbauausstellung beherbergte. 1887, 1896 und 1907 seien drei internationale Gartenbauausstellungen gefolgt. Mit der heutigen Ausstellungseröffnung begebe das Ausstellungsgelände selbst ein Jubiläum, das 1896 also vor 40 Jahren, mit der 2. internationalen Gartenbauausstellung eingeweiht worden sei. Der Oberbürgermeister erinnerte weiter an die Gartenbauausstellung von 1926.

Auch Dresdens Charakter als Kunststadt mache es für eine solche Ausstellung besonders geeignet. Natur und Kunst finden sich in edelster Harmonie vereinigt in den prächtigen historischen Parkanlagen, die das Stadtbild Dresden so kennzeichnend sind.

Der Oberbürgermeister schloß: „Mit der Reichsgartenschau ist wieder eine Ausstellung geschaffen, die, wie schon die vorige Volkschau „Der rote Hahn“, ganz aus der nationalsozialistischen Sichtweise geboren ist. Denn diese umfangreiche Leistungsschau des deutschen Gartenbaus will bei ihren Besuchern die Liebe zur Natur, zur Heimat und zum eigenen Lande wecken, will auch dem Bewohner der Großstadt die Bodenverbundenheit, die jedem Deutschen im Blute liegt, wieder wachrufen. Der Gärtner ist der Bruder des Bauern. Jeder, der ein noch so kleines Gärtnerei pflegt und sachgemäß bewirtschaftet, hat an dieser Bruderschaft seinen Anteil. Darin ist der Grundgedanke der Ausstellung zu erloschen. Durch die Zusammenarbeit vieler Köpfe und Hände ist dieses Werk entstanden. Vorbildliche Gemeinschaftsarbeit von Arbeitern der Städte und der Land ist hier gelebt worden. Möge der Himmel, wie heute, seinen Wetterfeger dazu geben, damit die Ausstellung recht vielen deutschen und ausländischen Besuchern zu einer Quelle beglückender Erkenntnis und zu einer Stätte frohen sommertlichen Genießens werden kann.“

Der Kreuzchor unter Leitung von Kreuzkantor Mauersberger trug den vierstimmigen Chor „Auferstehung“ von Hans Lang vor, der in wuchtigen Säulen Arbeit und Leben des Bauern umreicht.

Die Ausstellung ein Leistungswettbewerb

Die Eröffnungsansprache von Reichsminister Darré

Dann ergriff

Reichsnährungssminister Darré

das Wort zur Eröffnungsansprache.

Einleitend erinnerte Darré an die Dresdner Gartenbauausstellung vor 10 Jahren, die in einer Zeit wirtschaftlicher Scheinblüte stattgefunden habe. Konkurrenz des Auslandes, Preisabschürfung und Qualitätsabspannen hätten damals den deutschen Gartenbau geschädigt. Auch für den Gartenbau habe die Nachübernahme durch den Führer Rettung aus schwerer Not gebracht. Das Reichsnährstandsgesetz hat auch dem Gartenbau die Grundlage, die Erfüllung seiner Aufgaben unter Sicherung seiner Existenz zu gewährleisten. Dazu brachten ihm auch andere Schöpfungen des neuen Staates Verstärkung und Absehung seiner Erzeugnisse, so die Möglichkeiten im Zuge der Reichsautobahnen oder die Arbeit des Amtes „Schönheit am Arbeitsplatz“ der Deutschen Arbeitsfront.

Rund 100 000 Kleinbetriebe betreiben regelmäßig zu Verkaufsvolumen Gartenbau. Sie bilden den eigentlichen Erwerbsgartenbau. Hieron sind 67 000 gärtnerische Produktionsbetriebe, d. h. solche, deren Inhaber oder Gesellschafter einen besonders geregelten gärtnerischen Ausbildungsgang durchgemacht haben, während rund 62 000 Obstgärtnerbetriebe und rund 40 000 landwirtschaftliche Obstbaubetriebe sind. Hinzu kommen jene Gartenbauunternehmungen, die die Anlage und Pflege von Gärten und Friedhöfen übernehmen. Der Gartenbau gilt nicht ohne Recht als

eine der wesentlichsten Brücken zwischen Stadt und Land.

Der eigentliche Aufschwung des Erwerbsgartenbaus setzt erst mit dem Entstehen der Großstädte nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein. Entsprechend der Entwicklung der großen Städte nimmt die Zahl der Betriebe in dieser Zeit am stärksten zu. Die 67 000 gärtnerischen Betriebe, die 1933 festgestellt wurden, beschäftigen dabei ständig 187 000 Personen, von denen 61 000 Personen familienechte Kräfte sind. Prüft man die Betriebe näher, dann stellt man fest, daß ein Großteil der Betriebshaber und ihrer ständig beschäftigten „gelernten

Gesellschaft“ aus den Städten stammt. Diese Menschen haben also von der Stadt her den Weg zum Lande zurückgefunden.

Im Erwerbsgartenbau sind nicht nur gärtnerische Betriebe beteiligt, die sich ihrerseits in Baumschul- und Blüterpflanzenbau betreiben, in Obst- und Gemüsebau betrieben, in Samenbaubetrieben, in Unternehmungen von Gartenanbauführenden und Friedhofsgärtnern aufzulösen, sondern auch landwirtschaftliche Kleinbetriebe. Diese Mannigfaltigkeit in der Struktur des Erwerbsgartenbaus brachte es mit sich, daß früher, wie in der Landwirtschaft, zahlreiche Organisationsgruppen bestanden. Das Reichsnährstandsgesetz gab die Möglichkeit, diese Vielheit der Gruppen und Gruppchen verschwinden zu lassen und die Gemeinschaft der Bestrebungen an einer Stelle zusammenzufassen, die nicht mehr von Sonderinteressen ausgeht, sondern ihre

Entscheidungen nach den Forderungen des allgemeinen Nutzens trifft. Ihre Aufgabe ist es, die Gartenbauer so zu erziehen, daß auch sie die sittliche Pflicht, den Bedarf des Volkes nach Mengen und Güte zu decken, dem bisher üblichen spekulativen Anbau vorantreiben. Das ist aber nur aus der Gemeinschaftsarbeit möglich, wie sie jetzt im Reichsnährstand geschieht.

Da aber nur der Erwerbsgartenbau mit der Gesamtheit seiner vielfältigen Erzeugung völlig machbar ist, habe ich ihm ferner in der Hauptvereinigung der Deutschen Gärten- und Weinbauwirtschaft das Organ gegeben, mit dessen Hilfe er seinen Markt in Ordnung bringen kann. Jedoch zwingen die außerordentlichen Schwierigkeiten, die hierbei gerade die Gartenbauerzeugnisse bieten, zu einem langfristigen Vorgehen. Aber selbst bei den leichtverdaulichen Gütern der gärtnerischen Erzeugung ist es möglich, das gleiche Grundsatzprinzip der Marktorientierung durchzuführen, mit dem die Landwirtschaft durchschlagende Erfolge erzielte; ein weiterer Beweis dafür, daß wir auch hier auf dem richtigen Wege sind. Immer klarer schlägt sich dabei die Erkenntnis heraus, daß es mit Annahme des Obstbaus auf dem Gebiet des gesamten Gartenbaus nicht auf eine flächennahmige Siegerstellung des Anbaus ankommt, sondern auf

(Fortsetzung auf Seite 2.)

Der Volksgerichtshof

Die deutsche Reichsregierung hat dieser Tage ein Gesetz erlassen, das den Volksgerichtshof, der bisher als ein Sondergericht galt, zu einem ordentlichen Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes macht. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Volksgerichtshof ein selbständiger Gerichtskörper in beamten- und haushaltstrechlicher Hinsicht. An seiner Zuständigkeit wird nichts geändert. Er ist, von gewissen Ausnahmen abgesehen, höchstes und einziges Gericht bei der Urteilsfindung von Hoch- und Landesverratssachen, für die vorher ein Senat des Reichsgerichts in Leipzig zuständig war. Auch an der Zusammenziehung des Volksgerichtshofs wird sich nichts ändern. In seinen Senaten werden weiterhin Berufs- und Laienrichter aus Kreisen der Wehrmacht, der Polizei und der Partei Recht sprechen. Bislang waren die Berufsrichter des Volksgerichtshofs haushaltmäßig bei ihren bisherigen Gerichten beauftragt worden; sie wurden lediglich auf fünf Jahre zum Volksgerichtshof berufen. Auch die übrigen Beamten werden aus den Mitten anderer Behörden gelöst. Außerdem fehlt es ihm an einer eigenen Anklagebehörde; der Staatsanwalt beim Volksgerichtshof unterstand dem Oberrechtsanwalt und war nur ein Teil der Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht. Man war sich darüber im klaren, daß dies keine Dauerregelung, sondern nur eine Notlösung sein konnte. Es gab zwei Wege der Entwicklung: Entweder würde der Volksgerichtshof wieder zu einem Teil des Reichsgerichts, sei es als Senat oder als besondere Abteilung. Der andere Weg, den die nationalsozialistische Gesetzgebung gegangen ist, mußte notwendigerweise zu einer vollkommenen Trennung vom Reichsgericht und zu einer Verhöldständigung führen. Damit kommt aber auch zum Ausdruck, daß der nationalsozialistische Staat diesen Gerichtshof nicht als eine vorübergehende Erscheinung, sondern als eine ständige Einrichtung ansieht. Seine Rechtsprechung wird zu einem „Daueramt der strafrechtlichen Rechtsprechung des Reiches“ erklärt.

Durch das neue Gesetz bekommt der Volksgerichtshof einen eigenen Haushalt und damit für seine hauptamtlichen Kräfte eigene Planstellen. Gehaltsmäßig ist sein Präsident dem Kammergerichtspräsidenten gleichgestellt, die Senatspräsidenten denen des Reichsgerichts und die Richter, die den Titel Volksgerichtsräte erhalten, den Landgerichtspräsidenten. Die Berufsrichter werden nun auf Lebenszeit und nicht mehr nur für fünf Jahre bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof ist eine selbständige Behörde geworden und ihr Leiter ist ein Staatsanwalt, der selbst die Dienstaufsicht über die ihm unterstellten Staatsanwälte ausübt. Die ehrenamtlichen Mitglieder bleiben weiter im Amt, während die Berufsrichter, die nicht bis zum 31. Oktober dieses Jahres zu hauptamtlichen Mitgliedern ernannt worden sind, ausscheiden müssen. Mit diesem Gesetz wurden die Forderungen erfüllt, die man in den zwei Jahren seines Bestehens von maßgebender Stelle häufig erhob. In einem Ueberblick über den Volksgerichtshof des Deutschen Reiches hatte bereits vor langer Zeit Staatssekretär Dr. Roland Freisler den Gedanken einer haushaltsmäßigen Verhöldständigung vertreten, wie er jetzt verwirklicht wurde.

Aber auch die jetzige Gestalt des Volksgerichtshofs dürfte kaum eine endgültige sein. Wir haben die sogenannten Sondergerichte und die kleinere Hochverratsachen infolge Übertragung durch das Volksgericht bearbeiten. Hier fallen fachlich vorgebildete Berufsrichter das Urteil, während vor dem Volksgerichtshof Laien- und Berufsrichter tätig sind. Die Einheitlichkeit der Rechtsauffassung muß durch diesen Dualismus zwangsläufig Schaden leiden und das Verlangen nach einer einheitlichen Spitze als Höhepunkt der Rechtsseinheit auch auf diesem Teilstück der deutschen Strafrechtspflege ist von maßgebender Stelle immer wieder verlangt worden. Bei einer Neuregelung wird es sich natürlich nicht darum handeln können, einen neuen Instanzengang nach den Sondergerichten und den Oberlandesgerichten aufzubauen, der etwa zum Volksgerichtshof führen würde. Nicht zuletzt muß auch die Verschiedenheit im Gerichtsaufbau auf die Dauer zu Unzuträglichkeiten führen. Derartige Schwierigkeiten liegen schon allein deshalb besonders schwer, weil es sich bei allen Gerichten, die Hoch- und Landesverratsachen zu bearbeiten haben, immer um erste und lebenslängliche Einrichtungen zugleich handelt.

Rechtspolitisch sind vor allem zwei Forderungen für die zukünftige Stellung des Volksgerichtshofs erhoben worden. Beide gelangen zu völlig verschiedenen Ergebnissen. So wurde der Vorschlag gemacht, die gesamte Strafrechtspflege, soweit sie bisher in letzter Instanz bei den Strafsenaten des Reichsgerichts ruhte, dem Volksgerichtshof als